VERORDNUNG Nr. 372/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Begrenzung der Höhe der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG anwendbaren Abgabe bei der Einfuhr von „Käsefondue" genannten Zubereitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Verlauf der Zollverhandlungen im Rahmen des GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dazu bereit erklärt, die Höhe der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG anwendbaren Abgabe bei der Einfuhr von „Käsefondue" genannten Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hergestellt auf der Grundlage von Käse in der Art des Emmentaler und Greyerzer, mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen und mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, spätestens ab 1. August 1967 autonom auf 35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto zu begrenzen; sie hat sich dabei vorbehalten, die Gewährung dieser Vergünstigung für die betreffenden Waren von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der zur Herstellung verwendete Emmentaler und Greyerzer im Ausfuhrland erzeugt wurden.

Im Hinblick auf die Aufmachung der „Käsefondue" genannten Zubereitungen sind unter „Aufmachung für den Einzelverkauf" Zubereitungen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 Kilogramm oder weniger zu verstehen.

Daher empfiehlt es sich, Anhang I der Verordnung Nr. 83/67/EWG des Rates vom 18. April 1967 zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der für diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen (2) zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG zu erhebenden Abgabe bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten aus dritten Ländern von „Käsefondue" genannten Zubereitungen mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch mit weniger als 18 Gewichtshundertteilen, hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen (Tarifnummer ex 21.07 G I a) 2 dd) des Gemeinsamen Zolltarifs) und in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 Kilogramm oder weniger wird auf 35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto begrenzt.

(2) Die Anwendung von Absatz (1) ist abhängig von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden anerkannten Bescheinigung, aus der insbesondere hervorgehen muß, daß die verwendeten Käsesorten Emmentaler und Greyerzer im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

Artikel 2

In Anhang I der Verordnung Nr. 83/67/EWG wird die Tarifnummer 21.07 G I a) wie folgt geändert:

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
21.07	... (unverändert)		
	G. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	1. (unverändert)		
	2. (unverändert)		
	aa) — cc) (unverändert)		
	dd) von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	20,8 % (1) (a)	17 % (1) (a)
	ee) und ff)) (unverändert)		
	.....		

(1) (unverändert).

(a) Die Höhe der Abgabe (Wertzoll und beweglicher Teilbetrag) bei der Einfuhr von „Käsefondue" genannten Zubereitungen mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen, hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Greyerzer verwendet wurden, mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen und in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 Kilogramm oder weniger wird auf 35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto begrenzt.
Die Gewährung dieser Vergünstigung ist abhängig von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden anerkannten Bescheinigung, aus der insbesondere hervorgehen muß, daß die verwendeten Käsesorten Emmentaler und Greyerzer im Ausfuhrland hergestellt worden sind."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Fr. NEEF